

## **Vereinssatzung des Radfahrverein Möwe 1922 Mönchengladbach-Lürrip e.V.**

Satzungsänderung zur Änderung der Vereinssatzung des Radfahrverein „Möwe“ 1922 Mönchengladbach-Lürrip e.V. vom 2. Februar 2018

- I. Die Vereinssatzung vom 6. Januar 1963, zuletzt geändert am 16. Januar 1998, erhält folgende neue Fassung:

### § 1 - Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Radfahrverein „Möwe“ 1922 Mönchengladbach-Lürrip e.V.“ mit Sitz in Mönchengladbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach eingetragen.
- (2) Zweck des Vereins ist Förderung und Durchführung des Radsports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Pflege des Radsports in allen seinen Zweigen, insbesondere die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Saalsports, des Rennsports, des Wandersports sowie des Breitensports.

### § 2 - Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; das gilt auch für das Ausscheiden oder die Auflösung des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, sich uneigennützig für die Belange des Vereins einzusetzen und gegen dessen Lebenswandel begründete Bedenken nicht bestehen.

## Vereinssatzung des Radfahrverein Möwe 1922 Mönchengladbach-Lürrip e.V.

(2) Der Verein hat

- a) Vollmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht,
- b) jugendliche Mitglieder im Alter zwischen 14 und 18 Jahren, die an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen können, soweit nicht im Einzelfall der erweiterte Vorstand etwas anderes beschließt,
- c) Schülermitglieder im Alter bis zu 14 Jahren, die ohne Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins nur nach ausdrücklicher Zulassung durch den erweiterten Vorstand teilnehmen können.

### § 4 - Aufnahme

Mitglieder nach §3 werden auf Antrag vom erweiterten Vorstand aufgenommen. Bei Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

### § 5 - Austritt, Ausschluss und Auflösung

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen; er ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen
  - a) auf Beschluss des erweiterten Vorstandes, wenn das Mitglied länger als drei Monate mit der Zahlung des Jahresbeitrages oder anderer, dem Verein geschuldeter Leistungen in Verzug ist;
  - b) auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn sich das Mitglied einer erheblichen Pflichtverletzung gegenüber dem Verein oder eines sonstigen vereinsschädigenden Verhalten schuldig gemacht hat. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder

## Vereinssatzung des Radfahrverein Möwe 1922 Mönchengladbach-Lürrip e.V.

### § 6 - Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende gehört dem erweiterten Vorstand mit Stimmrecht an.

### § 7 - Beiträge und Aufnahmegebühr

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Jugendliche Mitglieder, Schülermitglieder und Vollmitglieder, die aktive Sportler sind, sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit.

Sie sind jedoch verpflichtet, die vom Verein für sie ausgelegten Beiträge zu den Verbänden und zur Deutschen Sporthilfe sowie die Lizenzgebühren zu erstatten, falls sie innerhalb des ersten Jahres ihrer Mitgliedschaft aus dem Verein austreten oder sich vom aktiven Sportbetrieb zurückziehen.

### § 8 - Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand

### § 9 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des RV Möwe 1922. Sie besteht aus den Vollmitgliedern des Vereins.

Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgabe nicht anderen Organen des Vereins übertragen hat. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.

## Vereinssatzung des Radfahrverein Möwe 1922 Mönchengladbach-Lürrip e.V.

(2) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des Vereins,
- b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Kassenprüfer und ggfls. besonderer Beauftragter,
- c) die Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Kassierers,
  
- d) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren,
- f) die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer sowie der weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
- g) die Beschlussfassung über andere satzungsmäßige Aufgaben und Anträge.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich in der Regel im Monat Februar statt.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand aus wichtigem Grunde einberufen werden.

Der Vorstand ist ebenfalls zur Einberufung einer außerordentlichen verpflichtet, wenn dies  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

(5) Zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 7 Tage vor dem Tagungstermin einzuladen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Beschlussfähigkeit muss vor Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.

### § 10 - Vorstand/Erweiterung Vorstand

(1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des RV Möwe 1922 im Rahmen und im Sinne der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

## Vereinssatzung des Radfahrverein Möwe 1922 Mönchengladbach-Lürrip e.V.

(2) Der Vorstand kann bestehen aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand: Dieser setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Geschäftsführer,
- b) dem erweiterten Vorstand: Dieser setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie dem Jugendwart, dem Sozialwart, dem Pressewart, den Fachwarten und ggfls. dem Ehrenvorsitzenden.  
Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vertretungsberechtigt im Sinne des Gesetzes ist der 1. Vorsitzende gemeinsam mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auf der Jahreshauptversammlung stehen im Wechsel von 2 Jahren folgende Mitglieder des Vorstandes zur Neuwahl an und zwar ab dem Jahr der Satzungsänderung 1998 beginnend mit dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) Kassierer

Und im 2. Jahr der Satzungsänderung 1999 fortsetzend mit dem

- c) 2. Vorsitzenden
- d) Geschäftsführer

Die Fachwarte sowie der Jugendwart, Sozialwart und Pressewart werden für 2 Jahre gewählt.

### § 11 -Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet.

## Vereinssatzung des Radfahrverein Möwe 1922 Mönchengladbach-Lürrip e.V.

### § 12 -Abstimmung und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben.  
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen.  
Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln.
- (4) Für die Wahl des 1. Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Kassierers und des Geschäftsführers ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nach Absatz (1) erforderlich. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet im 2. Wahlgang die relative Mehrheit.  
  
Die Wahl der Kassenprüfer und ggfls. besonderer Beauftragter erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt ist der Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Im gemeinsamen Wahlgang ist die Reihenfolge der Höchstzahlen entscheidend. Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern.
- (5) Die Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlungen sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## Vereinsatzung des Radfahrverein Möwe 1922 Mönchengladbach-Lürrip e.V.

### § 13 -Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden  
Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
  
- (2) Bei Auflösung des RV Möwe 1922 oder bei Aufhebung steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mönchengladbach, die es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, dem Radsport dienenden Zwecken innerhalb der Stadt Mönchengladbach zu verwenden hat.

II. Die vorstehende Satzung zur Änderung der Vereinsatzung des Radfahrverein Möwe 1922 Mönchengladbach-Lürrip e.V. wurde am 2. Februar 2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Mönchengladbach, den 2. Februar 2018